

Vorsorge und Steuern – grenzüberschreitende Sachverhalte

BÄR
& KARRER

20. Zentrumstag Luzern

Sozialversicherungen, Vorsorge und Steuern

18. Juni 2019

Dr. iur. Ruth Bloch-Riemer

Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, Partnerin Bär & Karrer AG

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen	3
----------------------	----------

2. Fallbeispiele	13
-------------------------	-----------

Fall 1: Zuzug aus UK	15
----------------------	----

Fall 2: Zuzug aus den USA	16
---------------------------	----

Fall 3: Wegzug in die Niederlande	17
-----------------------------------	----

Fall 4: Wegzug in die USA	21
---------------------------	----

Fall 5: Wegzug nach Paraguay	23
------------------------------	----

3. Fazit	24
-----------------	-----------

1. Grundlagen

John Walker (UK)



- UK Pension Trust: CHF 1 Mio. Guthaben
- Nächste Karrierephase führt zu gesteigerter internationaler Mobilität



Herausforderungen

- Immer mehr mobile Arbeitnehmer - Fragestellungen insbesondere i.Z.m. Umstrukturierungen und Relocations
- Aufenthalt bzw. Arbeitstätigkeit im Gaststaat häufig von kurzer Dauer (kein "Auswandern für immer") und/oder weiterbestehende Anknüpfungspunkte im Herkunftsstaat und/oder Beschäftigung/Tätigkeit in mehreren Staaten
- Vorsorge in vielen Staaten obligatorisch
- Steuerliche Anreize im Zusammenhang mit Vorsorge

Resultat

- Zahlreiche, zersplitterte Vorsorgeguthaben in mehreren Staaten
- Z.T. unübersichtliche steuerliche Situation

Ziele / "Wünsche"

- Vereinheitlichung / Zusammenfassung?
- "Übersichtlichkeit"?
- Ausnutzung steuerlicher Hebeleffekte?

Grundlagen

Gesetzliche bzw. staatsvertragliche Grundlagen

Vorsorgerecht	Steuerrecht
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG , SR 831.10) inkl. Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV , SR 831.101)	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG , SR 642.11) mit Verordnungen
Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 988 (2009) in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen CH-EU)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG , SR 642.14)
Bilaterale Sozialversicherungsabkommen (insb. AUS, Brasilien, Indien, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, USA)	Kantonale Steuergesetze und Verordnungen
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG , SR 831.40) mit Verordnungen	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA); OECD-Musterabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, Fassung 15. Juli 2014 (OECD-MA 2014)
Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG , SR 831.42) mit Verordnung	



Grundlagen

Mechanismus Schweiz im Vergleich



EET-Modell ("Waadtländer-Modell", z. B. Schweiz)	Abzugsfähigkeit Beiträge	Steuerbefreiung Vorsorgeeinrichtung	Besteuerung der Vorsorgeleistung
TTE-Modell (z. B. Griechenland, Polen)	Keine Abzugsfähigkeit der Beiträge	Besteuerung auf Ebene Vorsorgeeinrichtung	Keine Besteuerung der Vorsorgeleistung
Misch-Modelle (z. B. Dänemark)		Besteuerung auf Ebene der Vorsorgeeinrichtung	Besteuerung / Teilbesteuerung der Vorsorgeleistung

Vgl. z.B. Whitehouse, Edward. 1999. *The tax treatment of funded pensions. Social Protection Discussion Paper series ; no. SP 9910. Washington, D.C. : The World Bank.*

Steuerrechtliche Grundlagen

Abzugsfähigkeit Beiträge



Art. 33 Abs. 1 lit. d-g, insb. lit. d, DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. d-g StHG

Säule 2: Art. 81 BVG

Säule 3a: BVV 3

Jährlicher Maximalbetrag, für 2019:

CHF 6'826 oder 20% des jährlichen Einkommens bis max. CHF 34'128 (ab 2019, falls keiner PK angehörend, sog. "grosse Säule 3a")

Abzugsfähigkeit von den steuerbaren Einkünften

Beiträge, Prämien, Einlagen

- an Vorsorge
 - AHV/IV
 - EO/ALV/obligatorische UV
 - **Berufliche Vorsorge**
 - Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)
 - Säule 3b (Lebensversicherungen etc.)
- Beiträge an **ausländische Vorsorgepläne**: abzugsfähig, wenn
 - qualitativ: "Vergleichbarkeit" des ausl. Vorsorgeplans, und
 - quantitativ: max. 1/3 des Bruttolohns

(Schweizerische Steuerkonferenz, *Vorsorge und Steuern*, Loseblattsammlung, Stand Sommer 2018, A. 9.1.1, Ziff. A. 2)

- Gebundenheit der Beiträge
- Planmässigkeit der Vorsorge
- Kollektivität / Gleichbehandlung
- Anerkennung im Unterstellungsstaat
- Steuerliche Privilegierung
- Biometrische Risiken

Grundlagen

Abzugsfähigkeit Beiträge



- Beurteilung Gesamtumstände
- Beweispflicht Steuerpflichtiger
- Im Zweifel: Ruling

Vergleichbarkeit des ausländischen Vorsorgeplans – Kriterien gemäss SSK*	
Gebundenheit der Beiträge	Vorsorgeguthaben bis Eintritt Vorsorgefall grundsätzlich gebunden?
Planmässigkeit der Vorsorge	Gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung zur Vorsorge?
Kollektivität und Gleichbehandlung	Nachweis Kollektivität – keine Einzelvorsorge?
Anerkennung der Sozialversicherung im Unterstellungsstaat	<u>EU</u> : "gesetzliches System der sozialen Sicherheit" i.S. der VO Nr. 883/2004 (geändert durch VO465/2012) und Nr. 987/2009 und/oder "ergänzendes Rentensystem" nach Richtlinie 98/49 EG <u>Drittstaaten</u> : Anerkennung als Vorsorgesystem der sozialen Sicherheit nach internem Recht
Steuerliche Privilegierung	z.B. Steuerbefreiung Vorsorgeeinrichtung, Abzugsfähigkeit Beiträge, Besteuerung Leistungen erst bei Auszahlung oder in reduziertem Umfang?
Biometrische Risiken	Abdeckung der Risiken Alter, Tod, Invalidität?

Urteil des BGer 2C_530/210 vom 21. März 2010

"Grundsätzlich werden Beiträge an ausländische Sozialversicherungen zum Abzug zugelassen, wenn eine in der Schweiz steuerpflichtige Person weiterhin – ausschliesslich – dem Sozialversicherungsregime des ausländischen Staates untersteht und die **Beiträge gebunden** sind (Unwiderruflichkeit, Anwartschaftlichkeit), **eine gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung** zur Leistung der Beiträge besteht, es sich um eine **kollektive und nicht um eine Einzelvorsorge** handelt, die ausländische Sozialversicherungseinrichtung **anerkannt** ist und die **Beiträge quantitativ im Rahmen sind.**"

*Quelle: Schweizerische Steuerkonferenz, a.a.O., A.9.1.1, Ziff. B

Grundlagen

Internationale Steuerauscheidung von Beiträgen

BÄR
& KARRER

I.
Einzahlung

II. Vorsorge-
einrichtung

III.
Auszahlung

Ausgangslage:

- Wohnsitz Schweiz (Zürich)
- Erwerbstätigkeit 30% Schweiz
- Erwerbstätigkeit 70% EU-Ausland
- Erwerbseinkommen kann zu 70% mittels DBA ins Ausland ausgeschieden werden.
- Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung: Schweiz

Vgl. Praxishinweis des Steueramtes der Stadt Zürich vom 27. August 2013

Vgl. Urteil des VGer ZH SB.2011.00037 vom 21. September 2011 (E. 3.2.1)

Vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, a.a.O., Anwendungsfälle A.9.2.2, A.9.2.3 und A.9.2.10 sowie B.9.2.1)

1. Säule

- Die auf das Erwerbseinkommen entfallenden AHV/IV/EO-Beiträge sind proportional den in- und ausländischen Erwerbseinkünften zuzuweisen.
- Ausnahme: Unterliegt nur das der Schweiz zur Besteuerung zugewiesene Erwerbseinkommen der AHV/IV/EO-Beitragspflicht, so sind die AHV/IV/EO-Beiträge objektmässig der Schweiz zuzuweisen.

2. Säule

- Werden die in- und ausländischen Erwerbseinkünfte gemeinsam versichert, so sind die Beiträge an die berufliche Vorsorge proportional den in- und ausländischen Einkünften zuzuweisen.
- Werden die in- und ausländischen Erwerbseinkünfte hingegen unabhängig voneinander bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen versichert, sind die Beiträge objektmässig auf die entsprechenden in- und ausländischen Einkünfte auszuscheiden.
- Wird nur das in der Schweiz steuerbare Einkommen im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert, sind die Beiträge objektmässig der Schweiz zuzuweisen.

3. Säule

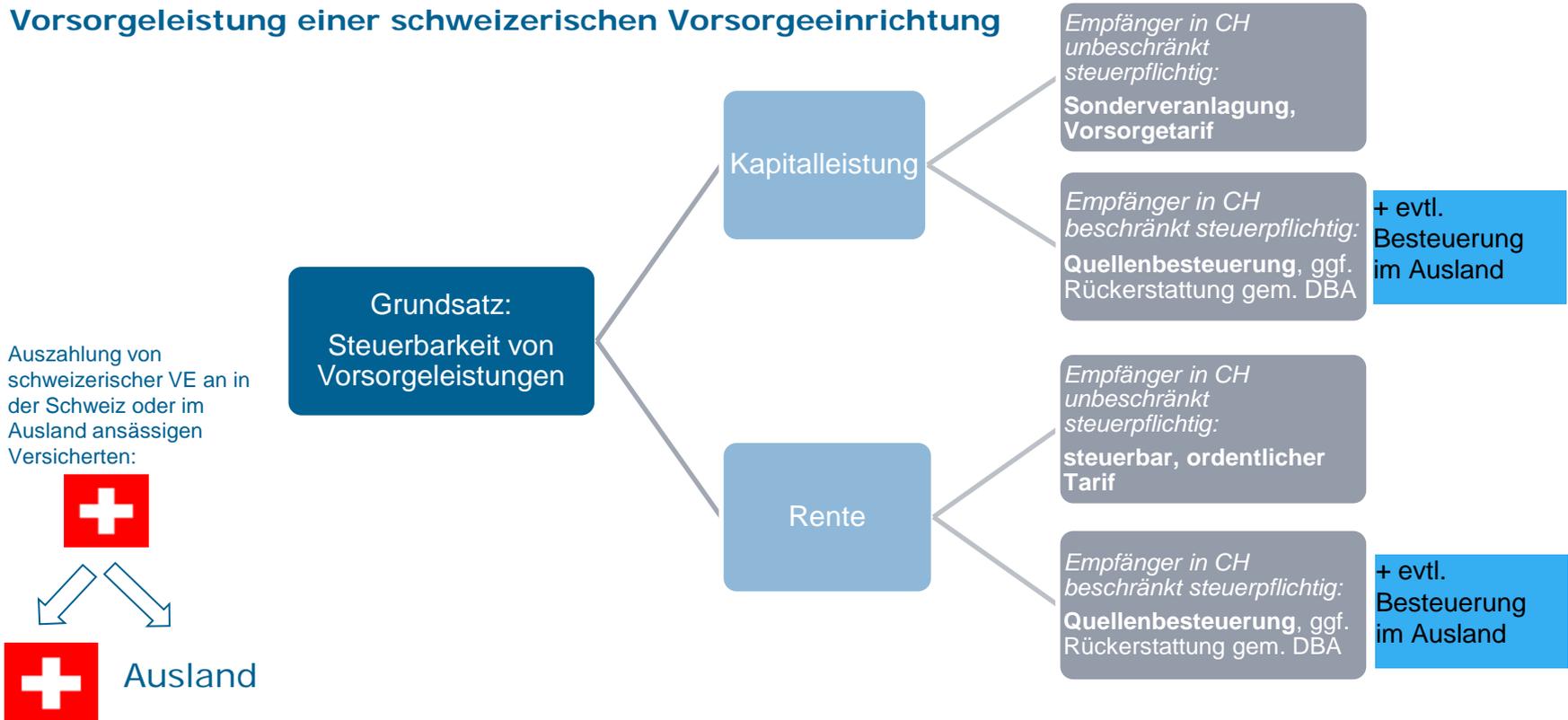
- Beiträge an die Säule 3a sind grundsätzlich proportional den in- und ausländischen Erwerbseinkünften zuzuweisen.

Grundlagen

Besteuerung der Vorsorgeleistungen



Vorsorgeleistung einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung



Grundlagen

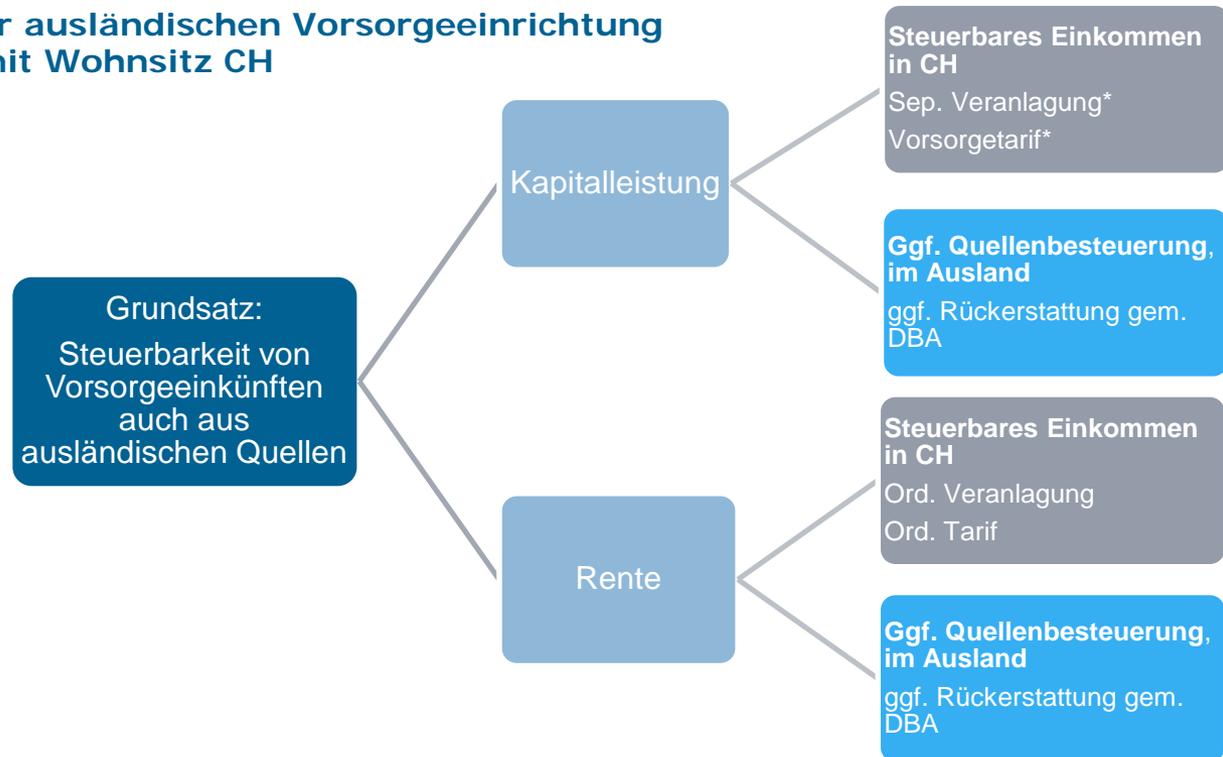
Besteuerung der Vorsorgeleistungen



Vorsorgeleistung einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung an einen Empfänger mit Wohnsitz CH

Empfang einer Leistung von einer Vorsorgeeinrichtung im Ausland

Ausland



* Praxis: ggf. steuerlicher Vorbescheid

Grundlagen

Internationale Koordination / Vermeidung Doppelbesteuerung

BÄR
& KARRER

I. Einzahlung

II. Vorsorgeeinrichtung

III. Auszahlung

Art. 18 OECD MA - Ruhegehälter

"Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden."

Z. T. Spezialregeln für Kapitalleistungen, z. B. Art. 18 Abs. 2 DBA-UK

"Ungeachtet von Absatz 1 kann eine Kapitalauszahlung einer in einem Vertragsstaat errichteten Vorsorgeeinrichtung an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte Person nur im erstgenannten Staat besteuert werden."

Zürcher Steuerbuch

Nr. 99.1

Anhang B: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Kapitalleistungen und Rentenzahlungen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2019) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zusteht (ja) oder nicht (nein) bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

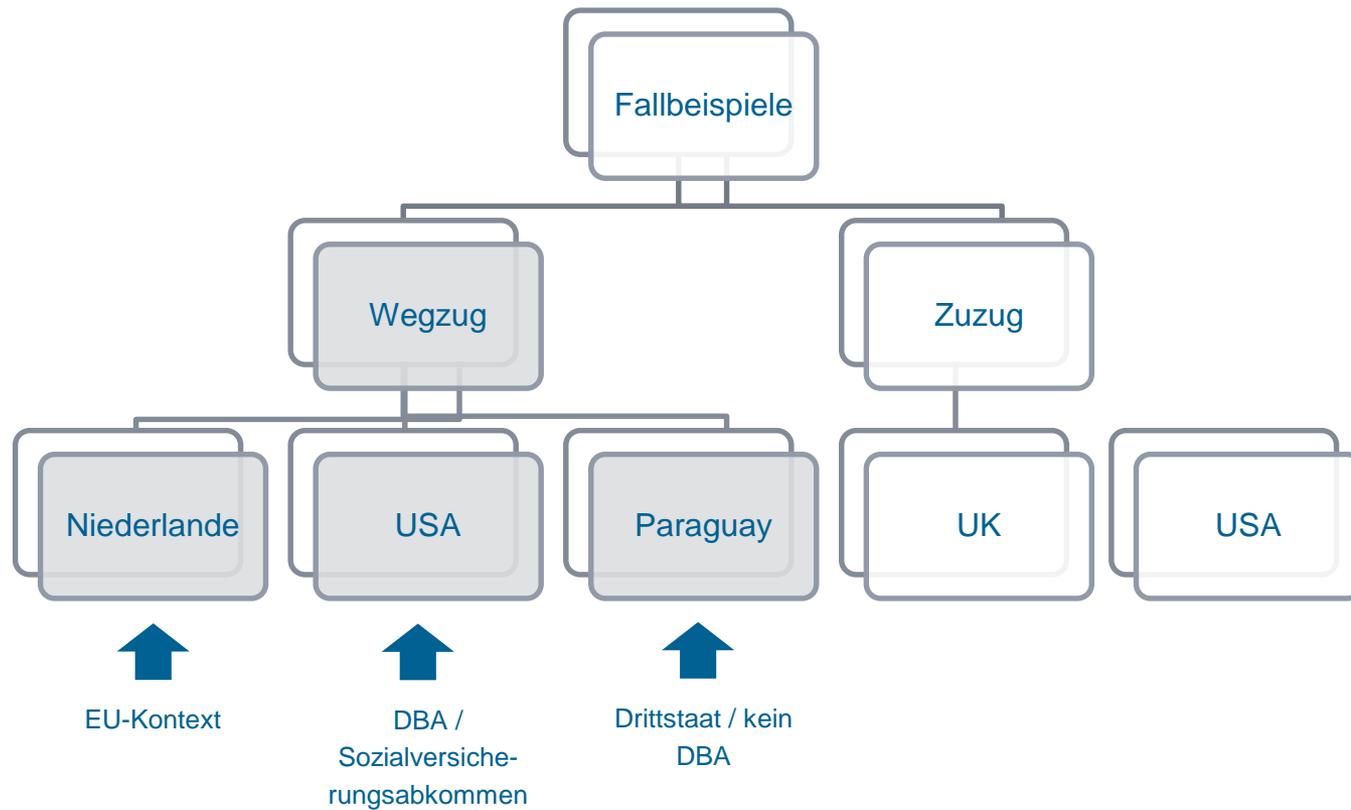
Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeit	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeit
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien ²	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	ja ⁴	nein	ja ³	nein
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien (bis 31.12.2017)	nein	ja	nein	ja
Belgien (ab 1.1.2018)	ja	nein	nein	ja
Bulgarien	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Chile	ja	nein	ja	nein
	(max. 15 %)			
China	ja ³	ja ³	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja ⁴	nein	ja ⁴	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Eifenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja ³	nein	ja ³
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein

Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 18. Februar 2019

2. Fallbeispiele

Fallbeispiele

Ausgangslagen



Fallbeispiel 1

Zuzug aus UK

Art. 60b Abs. 1 BVV 2

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

Liste der QROPS (neu: "ROPS") auf Homepage der HMRC

Ausgangslage

- Joe hat UK Pension Trust mit Guthaben von umgerechnet CHF 1 Mio.
- 2015 Umzug in die Schweiz, Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Fragestellung

- Kann Joe's UK Pension in die Schweiz transferiert werden?
- Kann Joe in der Schweiz Einkäufe in die PK machen?

Vorsorgerecht

- Lücke in Pensionskasse
- Einkaufslimite für Neuzuzüger: Art. 60b Abs. 1 BVV 2
Max. 20% p.a. des versicherten Lohnes während der ersten 5 Jahre
- Direkter Transfer von Vorsorgegeldern: Art. 60b Abs. 2 BVV 2
Bei Verzicht auf steuerlichen Abzug u. U. möglich: mit PK zu prüfen

Steuerrecht

- UK: Ende der "QROPS-Ära" 2015 (Auszahlung ohne UK Steuerfolgen bis dahin möglich an ausgewählte anerkannte ausländische – u. A. schweizerische - Vorsorgeeinrichtungen ("*Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme*", QROPS), Status 2019: nur noch 1 QROP in CH.
- CH: Besteuerung einer Auszahlung

Fallbeispiel 2

Zuzug aus den USA

Ausgangslage

- Joe hat Individual Retirement Account (IRA) oder 401k in den USA (z. B. bei einer Bank).
- 2015 Umzug nach Zürich, Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Fragestellung

- Deklarationspflicht in der Schweiz:
 - Vermögenssteuer Kanton Zürich?
 - Einkommensbesteuerung bzgl. laufender Kapitalerträge?
- Besteuerung der Auszahlungen?

Steuerrecht

- Anerkennung als ausländisches Vorsorgevermögen, falls vergleichbar mit schweizerischem Pendant.
- Bei beiden Konten handelt es sich um sog. Traditional Individual Retirement Accounts, die praxisgemäss mit der schweizerischen gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a vergleichbar sind. Sie unterliegen analog der Säule 3a-Konten bis zur Kapitalleistung nicht der Einkommens- und Vermögenssteuerpflicht.
- Steuerbar bei Auszahlung ("*Verlassen des Vorsorgekreislaufs*"):
separate Veranlagung Kapitalbezug.

*Schweizerische
Steuerkonferenz SSK,
a.a.O., Kapitel B.9.3.3*

i.d.R. analog behandelt:

SEP IRA, SIMPLE IRA, Rollover
IRA und Conduit IRA.

- Prüfung und ggf. Bestätigung
durch die Steuerbehörde aber
im Einzelfall empfehlenswert!

Fallbeispiel 3

Wegzug in die Niederlande (I)



Ausgangslage

- Joe hat CHF 1 Mio. Freizügigkeitsleistung in schweizerischer Vorsorgeeinrichtung
- Wegzug in die Niederlande geplant für Mitte 2019

Fragestellung

- Kann Joe seine Vorsorgegelder direkt in eine NL-Vorsorgeeinrichtung transferieren?
- Kann er seine Vorsorgegelder bar beziehen?
- Steuerfolgen?

Fallbeispiel 3

Wegzug in die Niederlande (II)

Ausnahme:

Transfer auf liechtensteinische VE obligatorisch bei Wegzug ins Fürstentum Liechtenstein, vgl. Ziff. 20 lit. a des Schlussprotokolls zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989 (SR 0.831.109.514.1)

Art. 5 Abs. 1 FZG

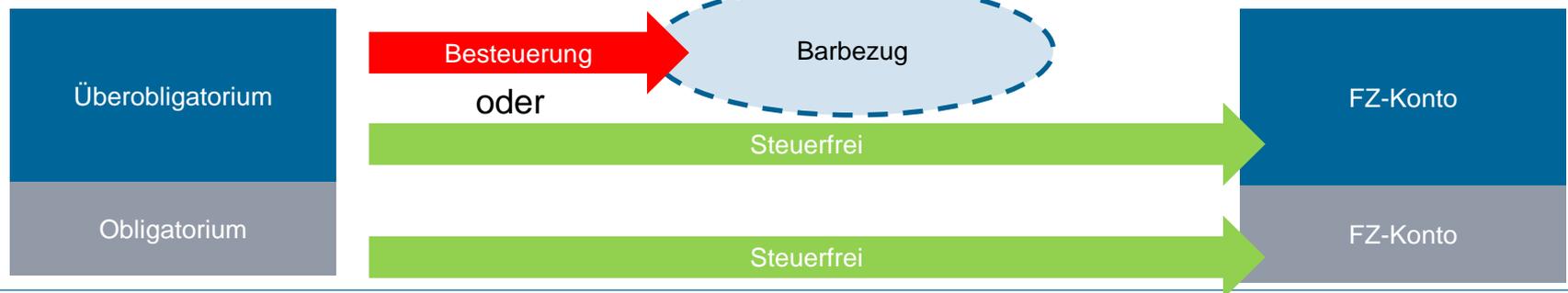
Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn: (lit. a) sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f [...].

Vorsorgerecht

- Kein direkter Transfer von Vorsorgegeldern in ausl. VE mangels entsprechender staatsvertraglicher Grundlage
- Verlassen der Schweiz = Barauszahlungsgrund bezüglich Überobligatorium (Art. 5 Abs. 1 FZG) - Barbezug *möglich*, nicht zwingend
- Obligatorium verbleibt bei Wegzug in EU/EFTA-Raum in der Schweiz; Transfer auf FZ-Einrichtung

Steuerrecht

- Besteuerung des Kapitalbezugs in der Schweiz ("Verlassen des Vorsorgekreislaufts"); ggf. Besteuerung der Kapitalleistung in NL
- Keine Besteuerung des Transfers des Obligatoriums (und ggf. des Überobligatoriums) auf Freizügigkeitskonto in der Schweiz



Fallbeispiel 3

Wegzug in die Niederlande (III)

Einzelfragen: Besteuerung der Barauszahlung

- Barauszahlung in der Schweiz nach Abmeldedatum gem. Abmeldebescheinigung
 - Grundsatz: Quellensteuer am Sitz der Vorsorgeeinrichtung
 - I. d. R. Steuerfolgen im (neuen) Ansässigkeitsstaat
- Barauszahlung nach Abmeldedatum, aber vor Ende der unbeschränkten Steuerpflicht:
 - Ausnahme: Vorabbesteuerung am Wohnsitz zum Vorsorgetarif
 - Ergebnis:
 - gesonderte Veranlagung, Anwendung Vorsorgetarif
 - Keine Quellenbesteuerung
 - Idealerweise, zu verifizieren: Keine Besteuerung des Zuflusses am neuen Wohnsitz
 - Praktische Aspekte:
 - Timing / Koordination zwischen Vorsorgeeinrichtung / Steuerbehörden / Klient
 - Know-How und Kooperationsbereitschaft der Steuerbehörden z. T. unterschiedlich

Fallbeispiel 3

Wegzug in die Niederlande (IV)

BVG-Obligatorium

- Keine Barauszahlung möglich wg. Wegzugs ins EU-Ausland
- Übertragung von Vorsorgeeinrichtung auf Freizügigkeitseinrichtung: zwingend; keine Steuerfolgen
- Grundsätzlich: Recht auf Rente / Kapitalleistung; WEF-Vorbezug

AHV

- keine Rückerstattung möglich
- Recht auf Rente gem. Freizügigkeitsabkommen

Säule 3a

- Wegzug ins Ausland (auch EU): Barauszahlungsgrund
- Grundsätzlich: Quellenbesteuerung in der Schweiz
- Planungstool: evtl. Vorabbesteuerung der Barauszahlung in der Schweiz; Keine Besteuerung des Zuflusses in den Niederlanden (zu verifizieren durch NL Steuerberater)

Fallbeispiel 4

Wegzug in die USA (I)

Ausgangslage

- Joe ist US-Amerikaner und hat CHF 1 Mio. in schweizerischer Vorsorgeeinrichtung, Wegzug in die USA geplant für Mitte 2019

Fragestellung

- Direkttransfer der Vorsorgegelder in US-Vorsorgeeinrichtung?
- Kann er seine Vorsorgegelder bar beziehen?
- Steuerfolgen?

Vorsorgerecht

- Kein direkter Transfer von Vorsorgegelder an ausländische VE
- Verlassen der Schweiz = Barauszahlungsgrund bezügl. Überobligatorium **und** Obligatorium

Steuerrecht

- Vgl. Fallbeispiel 3

Fallbeispiel 4

Wegzug in die USA (II)

Einzelfragen: Transfer der Gelder auf Freizügigkeitskonto

- Transfer auf Freizügigkeitskonto in der Schweiz möglich
 - Empfehlenswert: steuergünstige Lokalisation der Einrichtung / Auszahlung in Tranchen
 - Transfer ohne Steuerfolgen
- Barauszahlung grundsätzlich jederzeit möglich bei Vorliegen eines Auszahlungsgrunds (z. B. definitives Verlassen der Schweiz)
 - Besteuerung an der Quelle und Rückerstattung gemäss DBA-USA
 - Ggf. Besteuerung des Zuflusses in der USA
 - Empfehlenswert: Koordination mit US- Steuer- und Vorsorgeberater
- Ansonsten: Rente bei Eintritt des Vorsorgefalls

AHV:

- keine Rückerstattung möglich wegen Sozialversicherungsabkommen
- Recht auf Rente gem. Sozialversicherungsabkommen

Säule 3a

- Wegzug ins Ausland: Barauszahlungsgrund
- Grunds. Quellenbesteuerung; evtl. Vorabbesteuerung in der Schweiz
- Besteuerung des Zuflusses am neuen Wohnsitz: tbd

Fallbeispiel 5

Wegzug nach Paraguay

Ausgangslage

Joe ist Paraguayer und hat CHF 1 Mio. in schweizerischer VE, Wegzug zurück nach Paraguay geplant für Mitte 2019

Fragestellung

- Direkttransfer der Vorsorgegelder in paraguayische Vorsorgeeinrichtung?
- Barbezug der Vorsorgegelder?
- Steuerfolgen?

Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV) vom 29. November 1995 (SR 831.131.12)

Vorsorgerecht

- Kein direkter Transfer von Vorsorgegelder an ausländische VE
- Verlassen der Schweiz = Barauszahlungsgrund bezügl. Überobligatorium **und** Obligatorium

Steuerrecht

- Grundsätzlich Quellenbesteuerung des Kapitalbezugs in der Schweiz
- Kein DBA zwischen der Schweiz und Paraguay

Säule 3a

- Barauszahlungsgrund, siehe vorne

AHV: Rückerstattung der AHV möglich auf Antrag:

- Rückvergütung der bezahlten Beiträge und max. Barwert der daraus sich ergebenden Rente
- An Ausländer ohne Rentenanspruch, d. h. aus Staat ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz
- Nach definitivem Verlassen der Schweiz und voraussichtlichem Ausscheiden aus der AHV

3. Fazit





Dr. Ruth Bloch-Riemer
Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin

Zürich
Phone: +41 58 261 56 51
ruth.blochriemer@baerkarrer.ch

Zürich

Bär & Karrer AG
Brandschenkestrasse 90
CH-8002 Zurich
T: +41 58 261 50 00
F: +41 58 261 50 01
zuerich@baerkarrer.ch

Lugano

Bär & Karrer SA
Via Vegezzi 6
CH-6900 Lugano
T: +41 58 261 58 00
F: +41 58 261 58 01
lugano@baerkarrer.ch

Genf

Bär & Karrer SA
12, quai de la Poste
CH-1200 Geneva 11
T: +41 58 261 57 00
F: +41 58 261 57 01
geneve@baerkarrer.ch

Zug

Bär & Karrer AG
Baarerstrasse 8
CH-6300 Zug
T: +41 58 261 59 00
F: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

